

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de .

Das PDF wurde erstellt am: 23.07.2025, 11:26 Uhr.

Zippendorfer Schützengesellschaft zu Schwerin 1851

Statuten der Zippendorfer Schützen-Gesellschaft zu Schwerin 1851

Schwerin: Ferdinand Hartig, [1851]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1893152820>

Druck Freier  Zugang



Platinken

Der Zippanduffen Tisch - Gefalt.
Kraft zu Schwarz. 1851.

Mklbg. f

IV 4860.



Meib. IV
4860



Statuten

der

Bippendorfer Schützen-Gesellschaft

zu

Schwerin 1851.



Schnellpressendruck von Ferdinand Hartig in Schwerin.



LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1893152820/phys_0003

MV
tut gut.

I. Von der Gesellschaft im Allgemeinen.

§. 1.

Der Zweck der Gesellschaft besteht in dem Schießen nach der Ringscheibe und nach Flattern.

§. 2.

Ein jedes Mitglied der Gesellschaft nimmt gleichmäßigen Antheil an allen Verhältnissen und Vergnügungen derselben, deren Leitung, sowie die Verwaltung des Gesellschafts-Vermögens und die Ueberwachung sowohl dieser Statuten, als der von der Gesellschaft künftig etwa noch gefaßt werdenden Beschlüsse, durch einen von derselben gewählten Vorstand geschieht.

II. Von den Mitgliedern.

§. 3.

Mitglied der Gesellschaft kann nur werden, wer selbstständig ist, d. h. nicht als Minderjähriger noch in irgend welchen Abhängigkeits-Verhältnissen lebt, gleichviel übrigens, ob er in oder außerhalb Schwerin sich aufhält oder seinen Wohnsitz hat.

§. 4.

Derselbe hat sich Zwecks seiner Aufnahme schriftlich an den Vorstand zu wenden, und sich einem von dem letzteren darüber anzuordnenden Ballotement zu unterwerfen, wobei Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder entscheidet. Enthält sich eines der letzteren des Ballotements, so wird dies bei der Ermittlung des Resultats so angesehen, als habe es für die Aufnahme gestimmt.

Das Ballotement ist den einzelnen Mitgliedern mindestens 5 Tage vorher, unter Angabe des Orts und der Zeit, sowie des Namens des zu Ballotirenden, mittelst eines Zettels schriftlich anzuzeigen.

§. 5.

Von der erfolgten Aufnahme wird dem Betreffenden durch den Vorstand schriftliche Mittheilung gemacht und hat er die ihm hierbei vorzulegenden Original-Statuten — von welchen er gleichzeitig einen Abdruck erhält — zum Zeichen seiner Genehmigung und daß er sich den Bestimmungen derselben unterwerfe, eigenhändig mit seiner Namensunterschrift zu vollziehen.

An Receptionsgebühren hat er zur Gesellschaftscaffe 4 Thaler 32 Schillinge Ort. zu zahlen, sowie außerdem an den Scheibenzeiger 16 Schillinge Cour. Bevor diese Zahlungen von ihm nicht geleistet sind, kann er an den Rechten und Vergnügungen der Gesellschaft nicht Theil nehmen.

Fällt das Ballotement für den die Aufnahme Nachsuchenden ungünstig aus, so dient ihm das Stillschweigen der Gesellschaft als eine sein Gesuch ablehnende Antwort.

§. 6.

Der jährliche Beitrag der Mitglieder zur Gesellschaftscaffe, Zwecks Bestreitung der erforderlichen Kosten, richtet sich nach der desfalligen jedesmaligen Beschlußnahme der Gesellschaft, welche darüber in der Plenar-Versammlung des letzten Jahres, unter Berücksichtigung des Cassenbestandes und des vom Vorstande vorzulegenden Etats für das folgende Jahr, ist getroffen worden, und haben alle Mitglieder, welche an den gemeinschaftlichen Fahrten nach und von Zippendorf Theil nehmen und auf städtischem Territorio wohnen, jedesmal den vollen Beitrag zu leisten, wohingegen die auswärtigen Mitglieder und diejenigen, welche auf Amtsbezirk wohnen, wenn sie sich jenen gemeinschaftlichen Fahrten nicht anschließen, nur den dritten Theil des vollen Beitrages zahlen, jedoch darf dieses Drittheil nicht unter 1 Thlr. 8 Schillinge Courant sich reduciren.

Neue Mitglieder zahlen in dem ersten Eintrittsjahre, wenn sie bis und incl. ultimo Juli durch Ballotement aufgenommen sind, außer den nach §. 5 zu erlegenden Receptionsgeldern, ebenfalls den vollen Beitrag für das laufende Jahr, sonst aber nur die Hälfte desselben, und findet in Rücksicht hierauf der vorgedachte Unterschied, ob sie an den Zippendorfer Fahrten Theil nehmen oder nicht, auch für sie seine volle Anwendung.

III. Vom Vorstande.

§. 7.

Der Vorstand wird alle Jahre von und aus der Gesellschaft in der nach §. 10 unten feststehenden Plenar-Versammlung neu gewählt und besteht aus einem Vorsitzenden und einem zugleich die Geschäfte eines Schriftführers mit versehenen Rechnungsführer.

Die aus dem Vorstande abgetretenen Mitglieder sind zu solchem wieder erwählbar.

§. 8.

Die Wahl der Vorsteher geschieht durch Stimmenmehrheit der Erschienenen und ist der Gewählte verpflichtet, dieselbe anzunehmen, falls er für die etwaige Ablehnung nicht triftige Gründe hat, welche er gleich bei der Wahl mündlich, oder wenn er bei derselben nicht anwesend war, binnen drei Tagen nach der ihm davon geschehenen Anzeige, schriftlich vortragen muß und worüber dann weiter das Plenum entscheidet.

Wer schon Vorstandsmitglied gewesen ist, kann seine Wiedererwählung jedoch ohne Weiteres zweimal hintereinander ablehnen, ist späterhin aber der vorstehenden Bestimmung gleichfalls unterworfen.

Bis zum Eintritte des neuen Vorstandes führt der abtretende Vorstand die Geschäfte noch fort.

Das Amt des Vorstehers ist übrigens als ein Ehren-Amt zu betrachten und deshalb unentgeltlich zu verwalten.

§. 9.

Der Vorstand ist der Gesellschaft für seine Geschäftsführung verantwortlich und besonders der Rechnungsführer für die gehörige Kassenverwaltung derselben mit seinem Vermögen verhaftet.

IV. Von den Versammlungen.

§. 10.

Alljährlich, und zwar nach Beendigung der Schießvergünstigungen, findet eine vom Vorstande anzuordnende Plenar-Versammlung statt, in welcher der Vorstand über Einnahme und Ausgabe Rechnung ablegt und worin die Verhältnisse der Gesellschaft im Allgemeinen verhandelt, berathen und beschlossen werden. Desfallige An- und Vorträge der Mitglieder sind bis 8 Tage vor derselben durch Mittheilung an den Vorstand zu intimiren und von Letzterem bei der Einladungs-Mißsive den Mitgliedern zur Kenntniß zu bringen.

Alle Abstimmungen und Beschlusnahmen darüber, sowie über etwaige nichtintimirte dringliche Vorkommenheiten, welche letztere jedoch von der Versammlung als dringliche anerkannt sein müssen, geschehen nach Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Sonstige Versammlungen finden anders nicht Statt, als wenn der Vorstand es für erforderlich erachtet.

Anträge einzelner Mitglieder auf solche Versammlungen sind unzulässig; dagegen ist der Vorstand verpflichtet, binnen 8 Tagen eine Versammlung zu veranstalten, wenn mindestens sechs Mitglieder dieselbe beim Vorstande schriftlich nachsuchen.

V. Ueber das Einführen von Fremden.

§. 11.

Fremde, welche außerhalb Schwerins wohnen, können von jedem Mitgliede zu allen Vergnügungen der Gesellschaft eingeführt werden, und auch am Schießen Theil nehmen, müssen sich jedoch den Gesetzen der Gesellschaft, sowie den etwanigen Anordnungen und Weisungen der Vorsteher, unbedingt unterwerfen.

Der Einführende muß dieselben einem der Vorsteher vorstellen und ist in jeder Hinsicht für sie verantwortlich.

Der Sohn eines Mitglieds kann nur dann ohne Weiteres Theil an den Schießbelustigungen nehmen, wenn er zum Besuche beim Vater ist; hält er sich aber über einen Monat bei demselben auf, so kann ihm der Zutritt zum Schießen nicht ferner gestattet werden.

Am Königsschießen dürfen ausschließlich nur Mitglieder der Gesellschaft Theil nehmen.

VI. Ueber Suspension und Exclusion.

§. 12.

Wenn ein Mitglied der Gesellschaft bei Gelegenheit der Vergnügungen derselben ein anderes Mitglied absichtlich mit Worten beleidigt, so wird dasselbe vom Vorstande auf einen bis sechs Monate, je nach Ermessen des Falles, von allen Gesellschafts-Vergnügungen suspendirt, jedoch bleibt ebensowohl dem Beleidiger der Recurs dagegen an das Plenum der Gesellschaft, als dem Beleidigten das Recht vorbehalten, gegen den Ersteren außerdem auf gerichtlichem Wege Satisfaction zu suchen.

Thätliche Beleidigungen dagegen ziehen eine unbedingte und gänzliche Ausschließung des Beleidigers von der Gesellschaft nach sich, wobei dem Beleidigten gleichfalls seine Rechte auf Privat-Satisfaction ungeschmälert bleiben.

§. 13.

Wer seinen Beitrag zur Casse nicht binnen vier Wochen von der Zeit an bezahlt, da derselbe auf die Beitrags-Mißsive ist abgefordert worden, wird bis dahin, daß die Zahlung erfolgt, von den Gesellschafts-Vergnügungen suspendirt. — Hat er auch bis zur feststehenden Plenar-Versammlung noch nicht gezahlt, so wird er in der letzteren als Restant namhaft gemacht, vom Vorstande durch den Scheibenzeiger mündlich auf noch vier Wochen verwarnt und nach Ablauf auch dieser Zeit und nicht erfolgter Zahlung gänzlich excludirt. Daß solches geschehen, hat der Vorstand ihm demnächst schriftlich zu eröffnen, und bleibt es der Gesellschaft dabei vorbehalten, ihn wegen seiner Rückstände auf Zahlung gerichtlich zu belangen.

§. 14.

Sollte sich das Betragen eines Mitgliedes im Allgemeinen so ändern, daß es nach Ansicht des Vorstandes oder auf Antrag von drei Mitgliedern — deren Namen verschwiegen zu halten sind — für die Gesellschaft ferner nicht mehr anständig und passend erschiene, so ist vom Vorstande ein geheimes Ballotement darüber zu veranlassen, ob dies Mitglied ferner noch in der Gesellschaft verbleiben oder von derselben ausgeschlossen werden soll. Bei diesem Ballotement entscheidet einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§. 15.

Die Exclusion eines Mitgliedes tritt auch dann ohne Weiteres von selbst ein, wenn dasselbe eine von den in den §§. 28 und 29 benannten Strafen zu dreien Malen verurtheilt hat, und wenn es sich einer verurtheilten Strafe nicht unterziehen will, sowie die Strafgebühren, nach vorheriger nochmaliger Verwarnung auf 14 Tage, nicht zahlt, auch sich gegen die Statuten und die aus denselben herfließenden Anordnungen des Vorstandes andauernd widerseßlich und renitent bezeigt. Es findet gegen eine desfallige Exclusion weder der Recurs an die Gesellschaft Statt, noch darf der Excludirte jemals an derselben wieder irgend welchen Theil nehmen.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 16.

Alljährlich wird ein Königsschießen gehalten, bei welchem die Preise für die Gewinne theils aus der Gesellschaftscasse, je nach den Verhältnissen derselben, gezahlt, theils durch einen Beitrag der an dem Festschießen theilnehmenden Mitglieder aufgebracht werden und worüber die näheren Bestimmungen, nach den etwaigen Wünschen der Mitglieder, dem Ermessen des Vorstandes zur näheren Anordnung, mit Ausnahme des dabei normirenden Schießreglements, welches unten sub VIII B. festgestellt ist, überlassen bleiben.

Außer dem Königsschießen finden während des Sommerhalbjahres, sobald und so lange die Witterung dazu günstig erscheint, allwöchentlich einmal Nachmittags, und zwar bis auf weitere Bestimmung am Freitage, Schießvergnügungen statt.

§. 17.

Privatschießübungen dürfen von einzelnen Mitgliedern durchaus nicht gehalten und namentlich nicht unter dem Vorwande des Einschießens der Büchsen begangen werden.

Wer seine Büchse einschießen will, darf dies auf der Zippendorfer Bahn nur für sich allein und nach zuvoriger Anzeige beim Vorstande, mit dessen Genehmigung, thun.

§. 18.

An den gewöhnlichen Schießtagen muß einer der Vorsteher, oder wenigstens ein Substitut derselben, zugegen sein.

Bei Versammlungen und Ballotements ist dagegen die persönliche Anwesenheit wenigstens eines Vorstehers durchaus nothwendig, und muß auch der zweite durch einen von ihm bestellten, sonst aber von der Gesellschaft zu ernennenden Substituten vertreten sein.

§. 19.

Alle zweifelhaften Fälle, insbesondere über die Anwendung dieser Statuten, sind von dem Vorstande zu entscheiden, vorbehältlich des eventuellen Recurses an die Gesellschaft, in so weit solcher durch die Statuten nicht schon als unzulässig bezeichnet ist.

§. 20.

Alle Mitglieder der Gesellschaft sind, sobald sie diese Statuten unterschrieben haben, und so lange sie nicht freiwillig aus der Gesellschaft getreten oder von derselben excludirt sind, gleich berechtigt und gleich verpflichtet. Sie haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, Dritten gegenüber, ein jeder pro rata.

§. 21.

Die Auflösung der Gesellschaft, die Ergänzung oder Abänderung dieser Statuten und überhaupt Alles, was wesentlichen Einfluß, besonders auf den Bestand der Gesellschaft hat, kann und darf nur durch Entscheidung des Plenums mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der Erschienenen geschehen.

§. 22.

Bei allen Versammlungen und Beschlüssen sind die eingeladenen und nicht erschienenen Mitglieder an die statutenmäßigen Beschlüsse der erschienenen gebunden.

VIII. Schieß - Reglement.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 23.

An den gewöhnlichen Schießtagen ist die Reihenfolge der Schützen eine ganz willkürliche, je nachdem sie zum Schießen fertig sind und dazu nacheinander in den Stand treten. Demnächst sind sie aber an die einmal gewählte Reihenfolge gebunden.

§. 24.

Schützen, welche später nachkommen, müssen sich dem Ende der Reihenfolge anschließen und können für die bereits abgelaufenen Ronden ihre Schüsse nachthun.

§. 25.

Das gewöhnliche Scheibenschießen ist ein Schießen in der Cassé. Jedem Schützen gebührt dabei eine gleiche Anzahl Schüsse. Nach Beendigung des Schießens werden die getroffenen, im Protokoll-Buche verzeichneten Ringe jedes Schützen zusammengezählt, die Gesamtsumme der geschossenen Ringe mit der Zahl der Schützen dividirt und nach dem Facit das plus oder minus der Ringe jedes Schützen berechnet. Jeder Ring gilt dabei 6 Pf. und werden Ringe ungleicher Zahl beim minus durch Hinzuzählung eines Ringes für die Zahlung zu vollen Schillingen gemacht, während umgekehrt beim plus die ungleiche Zahl durch Abzug eines Ringes geëbnet und für die Geldberechnung ausgeglichen wird.

Der hiernach bei der Auszahlung des Gewinnes verbleibende Ueberschuß fällt an die Cassé.

§. 26.

Probeschüsse sind in der Regel nur vor und nach dem Cassenschießen erlaubt. Ausnahmsweise können sie zwar auch während desselben, jedoch nur in besonderen Fällen und nur, nach Ermessen und mit Genehmigung des Vorstandes oder dessen Substituten, geschehen.

§. 27.

Auf das Cassenschießen folgt ein Flatternschießen mit 8 Schillingen Zusatz von jedem Schützen, wobei der Gewinn nach der Zahl der von dem Einzelnen geschossenen Flattern im Verhältniß zu der Gesamtsumme der Einsätze berechnet wird. Der etwaige Ueberschuß bei dieser Gewinnvertheilung fließt ebenfalls in die Gesellschaftscassé.

Die Reihenfolge beim Flatternschießen wird durchs Loos bestimmt.

Im Uebrigen hängt es jedesmal von den am Cassenschießen theilnehmenden Mitgliedern, welche darüber im Streit- oder Zweifelsfalle unter sich nach Stimmenmehrheit entscheiden, ab, ob sie nach Flattern schießen wollen oder nicht, und kann sich der Einzelne von der Theilnahme ausschließen.

Wird, wenn der erste Gang Flattern weggeschossen ist, ein zweiter, dritter und fernerer Gang angeknüpft, so geht die Reihenfolge immer bei demjenigen Schützen fort, bei welchem der vorige Gang aufgehört hat.

Eine Flatter wird nur dann für getroffen angenommen, wenn mindestens der den äußeren Rand derselben umgebende schwarze Zirkelschlag weggeschossen ist.

Wer eine nach der Reihenfolge der Nummern falsche Flatter schießt, zahlt dafür

2 Schillinge Strafe, welche der Scheibenzeiger erhält, und verliert den Schuß nach der richtigen Platter.

§. 28.

Bevor der Schütze sich in der Anlage befindet, darf er kein Zündhütchen aufsetzen oder Pulver auf die Pfanne schütten, ebenso darf kein Schütze die Büchse mit gespanntem Hahn und aufgestecktem Zündhütchen in die Anlage legen, bevor sich nicht der Scheibenzeiger aus dem Gesichtskreise der Schießbahn völlig entfernt hat. Wer dagegen handelt, zahlt unverweigerlich und unnachlässig 1 Thaler Courant Strafe zur Gesellschaftscasse.

§. 29.

Es darf anders kein Schuß gethan werden, als nur von der Anlage aus, zur Bahn hinunter. Dasselbe muß geschehen, wenn jemand seine Büchse ausbلیgen oder auf einer nicht geladenen Büchse ein Zündhütchen abschlagen läßt, oder wenn er eine verladene Büchse abschießen will. Ein jeder dieser Uebertretungsfälle wird ebenso mit 1 Thaler Courant Strafe zur Casse gebüßt, als wenn der Schütze, welcher sich in der Anlage befindet und zum Schießen fertig ist, den Lauf der Büchse aus der Schußlinie nach der Seite hin umdreht, wo sich Schützen oder Zuschauer befinden. Der dawider handelnde Schütze hat, außer der verbüßten Strafe, auch die Folgen zu tragen, wenn er durch seine Handlungsweise Unglück oder Schaden anrichtet.

§. 30.

Jeder Schütze muß seine Schüsse für sich selbst thun und darf dieselben keinem Anderen übertragen.

§. 31.

Der Gebrauch eines Diopters ist bei allen Cassen- und Gewinnsschießen unerlaubt.

§. 32.

Es darf nur aus Pirschbüchsen mit höchstens zweilöthigen Kugeln geschossen werden.

§. 33.

Verseigt einem Schützen die Büchse, so kann derselbe nur noch zu zweien Malen ein neues Zündhütchen aufsetzen, oder frisches Pulver auf die Pfanne schütten. Ist auch dann der Schuß nicht losgegangen, so muß er den Stand, nachdem er den Hahn in Sicherheit oder in Ruhe gesetzt hat, mit in die Höhe gerichtetem Laufe verlassen und hat sich hinsichtlich des Nachsehens seiner Büchse u. den etwanigen besonderen Anweisungen des Vorstandes unbedingt zu unterwerfen.

Er ist in diesem Falle seines Schusses ebensowenig verlustig, als wenn seine Büchse verladen oder gar nicht geladen war; vielmehr thut er denselben dann am Ende der

Ronde nach. Es muß ihm jedoch, wenn solches beim Schießen nach den Plattern passiert, und diese, ehe er mit der Ladung zum Eintreten wieder fertig ist, bis auf die letzte Nummer weggeschossen sein sollten, ein folgender Gang aber nicht mehr angeknüpft wird, sein Schuß nach jener Nummer verbleiben.

§. 34.

Alle 4 Wochen wird, zur Abwechslung der Schießvergnügungen, nach dem Hirsch, dem Schweine, oder anderen Gegenständen, welche der Vorstand dafür etwa substituiren wird und welche mit einer Scheibe zu versehen sind, in der Casse geschossen. Bei diesen Schießübungen gehen die Gegenstände, nach welchen geschossen wird, auf Rollen mit Bretterunterlage vor der Scheibe langsam über die Bahnlinie, und findet beim Schießen nach denselben keine feste Auflage, sondern nur ein s. g. Anpassen statt, wobei der Körper des Schützen völlig frei stehen muß und sich nur die linke Hand mit der Büchse auf die Anlage stützen darf.

Läßt der Schütze den Hirsch u. c., ohne zu schießen, die Bahnlinie passieren, so ist er des Schusses verlustig. Versagt ihm aber die Büchse u. c., so thut er den Schuß ebenfalls nach.

B. Vom Festschießen.

§. 35.

Das Festschießen beginnt mit dem Schießen nach der Ringscheibe um den König und um die bei demselben zur Vertheilung kommenden Gewinne. Der König des letzten Festschießens hat den ersten Schuß und wird die übrige Reihenfolge durchs Loos bestimmt. Später Ankommende müssen sich nach einander der Reihenfolge anschließen und sind für die bereits abgeschossenen Ronden des Schusses verlustig.

§. 36.

Für das Königs- und Gewinnsschießen finden acht Ronden statt.

Wer in diesen acht Ronden den besten Schuß hat, ist König und erhält zugleich das erste Gewinn.

Die Vertheilung der übrigen Gewinne erfolgt ebenfalls nur auf Stickschüsse und hat unter diesen der bessere immer den Vorzug.

§. 37.

Die Güte oder die bessere Qualität der einzelnen Stickschüsse wird von dem Vorstande durch Ausmessung mit dem Zirkel, vom Centrum aus oder, wenn dieses weggeschossen ist, von dem dasselbe umgebenden nächsten Ringe, in der Art festgestellt,

daß die innere Nähe des Kugelschlages, die s. g. Bläunung (nicht aber, in Rücksicht auf eine große oder kleine Kugel, der Durchmesser des Kugelschlages) entscheidet.

Wer zwei oder mehrere, ihrer Qualität nach zur Hebung stehende, Stücken geschossen hat, kann jedoch immer nur auf ein Gewinn und zwar auf dasjenige Anspruch machen, welches auf seinen besten Stücken fällt.

§. 38.

Werden bei der in §. 37 gedachten Ausmessung zwei oder mehrere Stückschüsse verschiedener Interessenten einander völlig gleich befunden, so haben letztere, falls sie sich nicht durchs Loos oder auf andere Weise darüber sofort vereinigen, durch ein nochmaliges Schießen nach der Scheibe um den besten Schuß unter sich selbst zu entscheiden, wessen Stückschuß, er sei nun Königs- oder Gewinnstücken, den Vorzug vor dem anderen haben soll. Weiter als für diese Entscheidung haben jene Schüsse aber keine Gültigkeit, und gelten dabei die Ringe derselben auf der Scheibe, bei gleicher Zahl, ohne Rücksicht auf ihre Qualität, einander gleich, so daß das Schießen dann bis zur Abstimmigkeit der Schüsse fortzusetzen ist; bei nochmaligen Stückschüssen aber entscheidet den Streit wieder nur die bessere Qualität derselben.

Sollte wider Erwarten darüber, ob zwei oder mehrere Stückschüsse, in Rücksicht auf bessere Qualität, einander gleich seien, Zweifel oder Streit entstehen, so soll dies durch ein Compromiß in der Art entschieden werden, daß jeder der Interessenten sich einen Schiedsrichter zu wählen hat. Können sich die Schiedsrichter über den Ausspruch nicht einigen, so haben dieselben einen von ihnen zu ernennenden Obmann hinzu zu ziehen, bei dessen Ausspruch es dann ohne Weiteres bewendet. Der Ausspruch selbst aber muß bestimmt auf „gleich“ oder „nicht gleich“ lauten und im letzteren Falle zugleich den besseren Stücken als solchen bezeichnen.

§. 39.

Für den unerwarteten Fall, daß in dem in §. 36 festgestellten acht Gängen nicht so viele Stücken geschossen werden sollten, als Gewinne da sind und solche nach der Bestimmung in §. 37 nur zur Vertheilung kommen; so wird bis dahin, daß jenes geschehen sein wird, immer noch ein fernerer voller Gang angeknüpft, der dann aber auch für den Schuß um den König mit entscheidend ist.

§. 40.

Das Königs- und Gewinnsschießen gilt außerdem auch als gewöhnliches Cassenschießen. Dabei gilt jeder Stückschuß, ohne Rücksicht auf die bessere Qualität, dem anderen gleich.

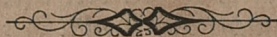
Vor beendigtem Schießen und der Ausmessung der Sticken — welche letztere in der Reihefolge, wie sie geschossen werden, der Scheibenzeiger sofort nach dem Schießstande hinauf zu besorgen hat und welche hier mit dem Namen des Schützen bezeichnet werden — darf Niemand einen Stickerschuß mit dem Finger, mit dem Zirkel, oder sonst womit berühren.

§. 41.

Von der ersten Hälfte der Gewinne sind dem Scheibenzeiger für jedes 4 fl., und von der anderen für jedes 2 fl. von den Empfängern zu bezahlen.

§. 42.

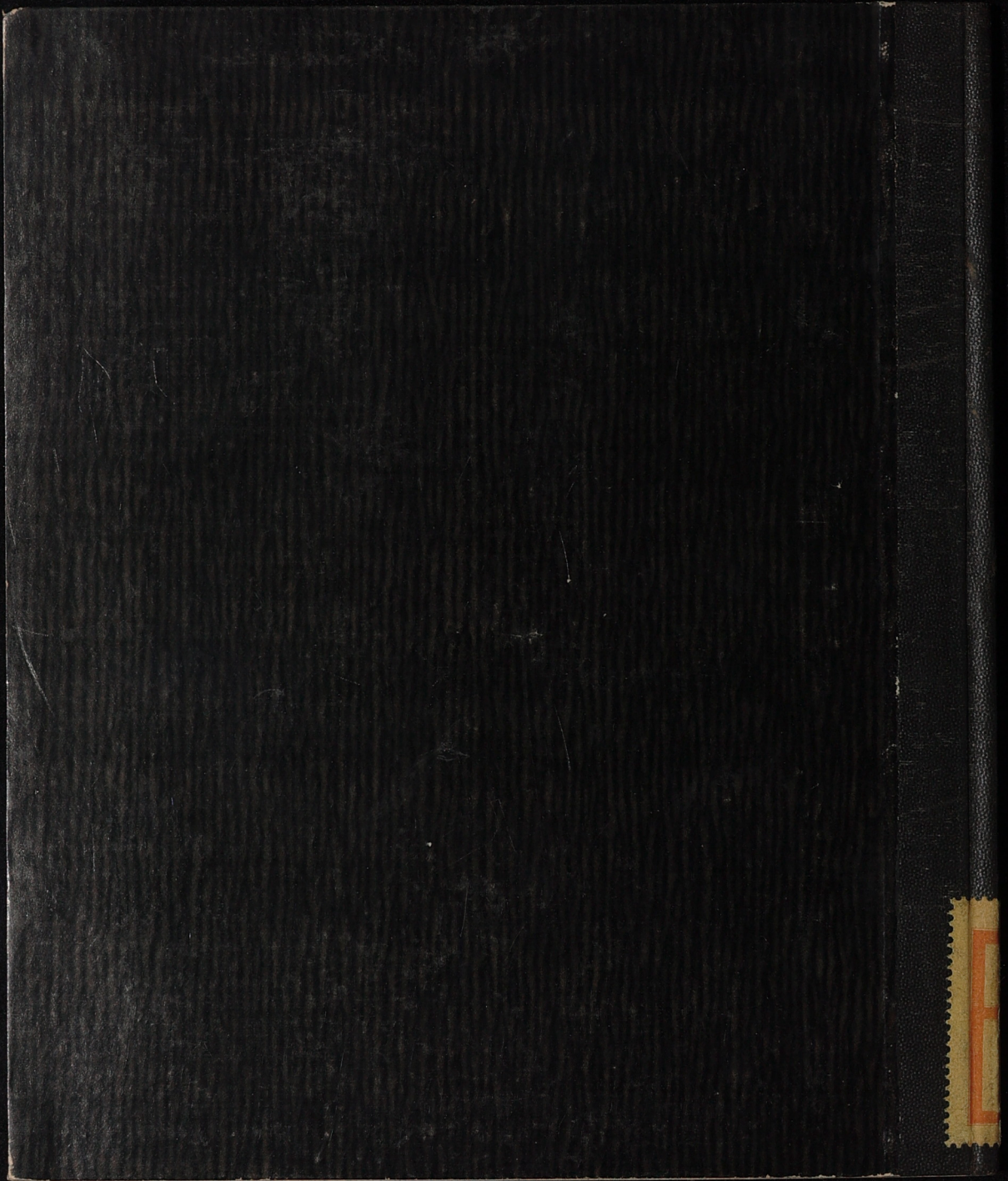
Nach dem Scheibenschießen folgt ein Platterschießen auf statutenmäßige Weise mit 16 fl. Zusatz von jedem Schützen für den Gang.



5

LBMV Schwerin 33
003 724 980





LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1893152820/phys_0016

MV 
tut gut.

